

**Satzung des Vereins**  
**Deutsche Region der Internationalen Biometrischen Gesellschaft**  
(Stand: 19. Juli 2024)

**§ 1 Name und Ziel**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Region der Internationalen Biometrischen Gesellschaft“ („IBS-DR“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Biometrie in Forschung, Lehre und Anwendung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Kolloquien, durch die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen und wissenschaftlicher Veröffentlichungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Sitz des Vereins ist in Hannover.

**§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins gehören zu einer der folgenden Mitgliedschaftskategorien: ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, studentische Mitglieder, Mitglieder im Ruhestand, Supporting Members und Ehrenmitglieder.  
Alle Mitglieder des Vereins sind durch den Eintritt in den Verein ebenfalls Mitglieder in der Internationalen Biometrischen Gesellschaft (International Biometric Society) – im Folgenden „Muttergesellschaft“ genannt.  
Ordentliche Mitglieder haben bei allen Abstimmungen des Vereins bzw. der Muttergesellschaft volles Stimmrecht, dürfen für jedes Amt im Verein oder in der Muttergesellschaft gewählt werden und sind zur Teilnahme an allen allgemeinen Veranstaltungen des Vereins bzw. der Muttergesellschaft berechtigt. Über die Art des Zugangs zu den von dem Verein bzw. von der Muttergesellschaft herausgegebenen Zeitschriften entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, als Mitglied im Ruhestand nur noch die halbe Jahresgebühr zu zahlen. Rechte und Pflichten des Mitglieds bleiben davon unberührt.

- (2) Institutionen können als fördernde Mitglieder im Verein aufgenommen werden. Jedes fördernde Mitglied ist berechtigt, eine Person zu benennen, die entsprechend dem Verfahren für ordentliche Mitglieder auf Antrag alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds des Vereins erhält, ohne persönlich Beiträge entrichten zu müssen.

Mitglieder anderer Regionen der Muttergesellschaft können gemäß Satzung der Muttergesellschaft die Mitgliedschaft als Supporting Member entsprechend dem Verfahren für ordentliche Mitglieder erwerben. Der Fortbestand des Status „Supporting Member“ setzt die fortbestehende Mitgliedschaft in einer anderen Region der Muttergesellschaft voraus. Supporting Members sind berechtigt, an allen allgemeinen Veranstaltungen des Vereins bzw. der Muttergesellschaft teilzunehmen (ggf. gegen die Zahlung eines Teilnahmebeitrags). Über die Art des Zugangs zu den von dem Verein bzw. von der Muttergesellschaft herausgegebenen Zeitschriften entscheidet die Mitgliederversammlung. Supporting Members entrichten eine Schutzgebühr. Sie haben jedoch kein aktives oder passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei den Wahlen von Vorstand und Beirat. Ein Supporting Member kann auf eigenen Antrag jederzeit ordentliches Mitglied werden.

- (3) Studierende an anerkannten Hochschulen können auf Antrag die Mitgliedschaft als studentische Mitglieder entsprechend dem Verfahren für ordentliche Mitglieder erwerben.

Studentische Mitglieder sind berechtigt, an allen allgemeinen Veranstaltungen des Vereins oder der Muttergesellschaft teilzunehmen. Über die Art des Zugangs zu den von dem Verein bzw. von der Muttergesellschaft herausgegebenen Zeitschriften entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie dürfen im Verein oder in der Muttergesellschaft kein Amt ausüben. Sie haben nur für Ämter im Verein aktives Wahlrecht, nicht jedoch für Ämter in der Muttergesellschaft.

Eine studentische Mitgliedschaft wird nach Ende des Geschäftsjahres, in dem das Studium abgeschlossen wurde, spätestens aber nach drei Jahren automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt. Studentische Mitglieder haben den Verein unaufgefordert über die Beendigung ihres Studiums zu informieren. Ein studentisches Mitglied kann auf eigenen Antrag jederzeit ordentliches Mitglied werden.

- (4) Persönlichkeiten, die sich um den Verein und/oder dessen Ziele verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins angetragen und verliehen werden.

Die Präsidentin oder der Präsident beantragt nach Beratung in Vorstand und Beirat auf der Mitgliederversammlung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung stimmt ohne Debatte geheim über den Antrag ab. Mitglieder des Vorstands oder des Beirats können während ihrer Amtszeit nicht für eine Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Die für sie zu zahlende Jahresgebühr für die Mitgliedschaft im Verein und der Beitrag zur Teilnahme an der Jahrestagung werden vom Verein entrichtet. Die Anzahl der Ehrenmitglieder soll 3 % der Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund entzogen werden, wenn Vorstand und Beirat dies jeweils beschließen.

- (5) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag aus Jahresgebühr, Sonderbeitrag oder Schutzgebühr. Die Höhe dieser Beiträge wird von Vorstand und Beirat vorgeschlagen und von

der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder des Vereins sind zur fristgerechten Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Bei verspäteter Zahlung der Beiträge (Zahlungsfrist zwei Monate ab dem Beginn eines Geschäftsjahres) ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Die Beitragspflichten sind in Tabelle 1 genannt.

**Tabelle 1: Beitragspflichten**

<b>Mitgliedschaftskategorie</b>	<b>Beitragspflicht</b>
Studentisches Mitglied	0 Euro
Ordentliches Mitglied	Volle Jahresgebühr
Mitglied im Ruhestand	Halbe Jahresgebühr
Ehrenmitglied	0 Euro
Supporting Member	Schutzgebühr
Förderndes Mitglied	Sonderbeitrag

(6) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod des Mitglieds bzw. bei fördernden Mitgliedern durch Auflösung der Institution,
- durch Austrittserklärung in Textform jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,
- zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied in dem Geschäftsjahr keinen Beitrag gezahlt hat,
- durch Ausschluss. Dieser kann nur von Vorstand und Beirat gemeinsam beantragt werden. Das betroffene Mitglied ist in Textform über den Antrag zu benachrichtigen. Die ordentlichen Mitglieder stimmen in Textform über den Antrag auf Ausschluss ab. Der Ausschluss gilt als beschlossen, wenn er von mindestens 2/3 der binnen sechs Wochen ab dem Versand der Abstimmungsunterlagen eingegangenen Stimmen befürwortet worden ist.

### **§ 3 Organe und Gremien**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

Die Gremien des Vereins sind die Arbeitsgruppen sowie die Kommissionen.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereins jährlich mindestens einmal – in der Regel im ersten Quartal – in Form einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitgliederversammlungen sollen in Präsenz stattfinden, sie können aber auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden; die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Art der Durchführung. Die Mitgliederversammlung kann nur außerhalb einer Jahrestagung oder außerhalb Deutschlands stattfinden, wenn dies von der Mitgliederversammlung des

Vorjahres so beschlossen wurde. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es ein wichtiges Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder die Mehrheit des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.

- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform und unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher bekanntzumachen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, das Abhalten von hybriden oder virtuellen Versammlungen sowie die Verabschiedung einer Ordnung für Briefwahlen und briefliche Abstimmungen als auch elektronische Wahlen und Abstimmungen,
  - die alljährliche Entlastung des Vorstands,
  - die Stichwahl des Vorstands und des Beirats, sofern die elektronische Wahl oder Briefwahl dies erfordert, sowie sonstige Wahlen,
  - Beschlüsse über die Jahresgebühr, die Schutzgebühr für Supporting Members und den Sonderbeitrag der fördernden Mitglieder,
  - alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung anderweitig geregelt sind.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Beschlüssen über die Satzung (§ 11) und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins (§ 12) nur beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist bei anderen Beschlüssen stets beschlussfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied (§ 2) eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten, zu denen eine elektronische Wahl oder Briefwahl vorgesehen ist, werden beim jeweils ersten Wahlgang die fristgerecht eingegangenen Stimmen gezählt.
- (6) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen gilt § 11. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins gilt § 12. Die Wahl von Ehrenmitgliedern bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Person gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit für eine Person, so findet eine Stichwahl unter den zwei Personen mit den zwei höchsten Stimmenzahlen statt. Gibt es aufgrund von gleichen Stimmenzahlen mehr als zwei derartige Personen, so findet eine Stichwahl unter diesen Personen statt. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Los. Die Wahl der Beiratsmitglieder findet im Wege der Gesamtwahl statt. Bei der Gesamtwahl kann jedes stimmberechtigte Mitglied für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Positionen im Beirat zu besetzen sind.

Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Falls erforderlich findet bei der Mitgliederversammlung eine Stichwahl zwischen denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern statt, die gleich viele Stimmen erhalten haben.

- (8) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer oder die Schriftführerin schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Anerkennung vorzulegen und ihr Inhalt den Mitgliedern innerhalb von vier Monaten durch ein Rundschreiben bekanntzugeben.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Schriftführer/-in und Schatzmeister/-in. Schriftführer/-in und Schatzmeister/-in können in einer Person vereinigt sein (Geschäftsführung). Vertretungsberechtigt sind Präsident/-in allein, Vizepräsident/-in allein sowie Schriftführer/-in und Schatzmeister/-in gemeinsam, sofern nicht in einer Person vereinigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt. In jedem geraden Kalenderjahr findet eine Vorstandswahl statt. Bei jeder zweiten Vorstandswahl werden folgende Posten neu gewählt: (Vize-)Präsident/-in und Schriftführer/-in. Bei der darauffolgenden Vorstandswahl werden neu gewählt: (Vize-)Präsident/-in und Schatzmeister/-in. Die Vorstandswahlen finden im ersten Wahlgang elektronisch oder als Briefwahl statt. Jede Amtsübergabe findet im Anschluss an die jährliche Mitgliederversammlung statt. Falls die beiden Mitgliederversammlungen bei Amtsantritt und -übergabe zum selben Termin im jeweiligen Jahr stattfinden, so gelten die folgenden Amtszeiten. Eine gewählte (Vize-)Präsidentin oder ein gewählter (Vize-)Präsident ist für insgesamt vier Jahre im Amt, davon zunächst ein Jahr als Vizepräsident/-in, dann zwei Jahre als Präsident/-in und anschließend wieder ein Jahr als Vizepräsident/-in. Die Personen, die als Schriftführer/-in oder Schatzmeister/-in gewählt wurden, sind vier Jahre im Amt. Falls die beiden Mitgliederversammlungen bei Amtsantritt und -übergabe zu unterschiedlichen Terminen im jeweiligen Jahr stattfinden, so verlängern oder verkürzen sich die Amtszeiten im Vorstand entsprechend.
- Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied kann erst nach einer Pause von drei Jahren wieder in den Vorstand oder Beirat gewählt werden. Schriftführer/-in und Schatzmeister/-in können ohne Unterbrechung mehrfach wiedergewählt werden.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können die ausgeschiedenen Mitglieder bis zum Ende der Amtsperiode vom Beirat und den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch andere Vereinsmitglieder ersetzt werden.
- (4) Der Vorstand prüft die Anträge auf Mitgliedschaft. Befürwortet der Vorstand einstimmig einen Antrag, so wird dieser genehmigt. Andernfalls entscheidet der Beirat über die Ablehnung des Antrages.

- (5) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein nach außen, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Beirats und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Die Präsidentin oder der Präsident soll innerhalb eines jeden Geschäftsjahres mindestens eine wissenschaftliche Jahrestagung abhalten und eine Mitgliederversammlung einberufen, wobei diese zeitlich miteinander verbunden sein dürfen. Die Präsidentin oder der Präsident hat auf der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und Entwicklung des Vereins zu berichten.
- (6) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in ihrem oder seinem Aufgabenbereich und vertritt sie oder ihn bei Bedarf.
- (7) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt den laufenden Schriftverkehr im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vorstands und Beirats.
- (8) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister bearbeitet alle Geld- und Mitgliedschaftsfragen; insbesondere verwaltet sie oder er das Vermögen des Vereins, führt die Kasse, stellt Spendenbescheinigungen aus, erstellt jährlich den Kassenbericht und legt den Kassenbericht der Kassenprüfung mit Belegen zur Prüfung vor. Abschriften des von den prüfenden Personen genehmigten Kassenberichts sind den Mitgliedern des Vereins vorzulegen. Ein Exemplar ist der Schriftführerin oder dem Schriftführer des Vereins einzureichen. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist den Finanzbehörden zur Auskunft verpflichtet und strebt die steuerliche Freistellung an. Sie oder er achtet auf die Einhaltung der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit bei der Verwendung der Mittel des Vereins.

## **§ 6 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus acht ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Diese acht Beiratsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern (§ 2) des Vereins für die Dauer von vier Jahren gewählt. Finden zwei aufeinander folgende Mitgliederversammlungen nicht zum selben Termin im jeweiligen Jahr statt, so verlängern oder verkürzen sich die Amtszeiten entsprechend bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheidet vier Beiratsmitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Das Ausscheiden erfolgt in der Reihenfolge des Eintritts. Eine Wiederwahl zum Beirat ist erst nach einer Pause von vier Jahren möglich. Die Wahlen zum Beirat finden in den ungeraden Kalenderjahren elektronisch oder als Briefwahl statt.
- (2) Die Wahlunterlagen müssen über die Arbeitsrichtung der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.
- (3) Beiratsmitglieder können für ein Amt im Vorstand kandidieren. Wird ein Beiratsmitglied in den Vorstand gewählt, so tritt an seine oder ihre Stelle die Person, die bei der letzten Beiratswahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat und noch kein Beiratsmitglied ist. Bei gleicher Anzahl von Stimmen entscheidet das Los. Das Gleiche gilt, wenn ein Beiratsmitglied vorzeitig ausscheidet.

- (4) Der Beirat berät den Vorstand bei der Führung seiner Geschäfte, berät die Präsidentin oder den Präsidenten hinsichtlich der Ernennung von Ehrenmitgliedern und entscheidet über die Durchführung von elektronischen Wahlen oder Briefwahlen und Abstimmungen. Er wählt jährlich zwei Personen für die Kassenprüfung.
- (5) Der Beirat nominiert die Bewerber und Bewerberinnen für die Wahl zum Representative Council der Muttergesellschaft.
- (6) Der Beirat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens Präsident/-in oder Vizepräsident/-in und die Hälfte der Mitglieder des Beirats anwesend sind. Beiratssitzungen können in Präsenz stattfinden, sie können aber auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Art der Durchführung. Im Laufe eines Geschäftsjahres sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden, eine davon während der Jahrestagung. Für die Sitzungen des Beirats gelten die Bestimmungen von § 4 (2) und § 4 (5) sinngemäß. Die Mitglieder des Vorstands sind zu den Sitzungen des Beirats einzuladen und bei diesen stimmberechtigt.
- (7) Die Mitglieder des Vereins sind auf der Mitgliederversammlung über den wesentlichen Inhalt der Beiratssitzungen zu unterrichten.

## **§ 7 Arbeitsgruppen**

Durch Beschluss von Vorstand und Beirat können Arbeitsgruppen zu thematischen Schwerpunkten innerhalb des Vereins eingerichtet und aufgelöst werden. Die Aktivitäten und die Leitung von Arbeitsgruppen werden durch eine von Vorstand und Beirat verabschiedete Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Kommissionen**

Durch Beschluss von Vorstand und Beirat können Kommissionen für spezielle Aufgaben eingerichtet werden.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 10 Verordnungen**

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Verordnungen, z. B. Finanzrichtlinien und eine Wahlordnung, die allen Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen erfolgen auf Beschluss von Vorstand und Beirat.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Satzungsänderung des Vereins können von Vorstand und Beirat oder durch eine schriftliche Eingabe unterzeichnet von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung des Vereins müssen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung diskutiert werden.
- (3) Eine nach § 4 (4) beschlussfähige Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über eine Satzungsänderung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen, wenn die vorgesehene Satzungsänderung den Mitgliedern zusammen mit der Einladung fristgerecht, d. h. mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, mitgeteilt wurde.
- (4) Kann ein Beschluss über eine Satzungsänderung wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden (§ 4 (4)), so muss innerhalb der nächsten neun Monate eine briefliche oder elektronische Abstimmung über die Satzungsänderung durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Satzungsänderung gilt als beschlossen, wenn sie von mindestens 2/3 der binnen sechs Wochen nach dem brieflichen oder elektronischen Versand der Wahlunterlagen eingegangenen Stimmen befürwortet worden ist.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Für die Auflösung des Vereins gilt § 11 (1) sinngemäß.
- (2) Eine nach § 4 (4) beschlussfähige Mitgliederversammlung kann einen Beschluss über die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen, wenn der Antrag auf Auflösung des Vereins den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung fristgerecht, d. h. mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zugestellt worden ist.
- (3) Kann ein Beschluss über die Auflösung des Vereins wegen der Beschlussunfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht gefasst werden (§ 4 (4)), so muss binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der gemäß § 4 (2) einzuladen ist.
- (4) Diese gilt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als beschlussfähig.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Statistik (DAGStat), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Satzungspriorität**

- (1) Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Vereins und der für die Muttergesellschaft jeweils gültigen Satzung wird eine für beide Seiten befriedigende Lösung gefunden, die mit dem deutschen Recht im Einklang steht.
- (2) Bei Änderungen der Satzung der Muttergesellschaft, die der vorliegenden Satzung des Vereins widersprechen, sind Vorstand und Beirat berechtigt Übergangsregelungen zu treffen. Vorstand und Beirat müssen unter Einhaltung der Fristen Vorschläge zur Satzungsänderung bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen von § 11 einbringen.